



Neuregelungen im Elterngeld für Geburten ab 1. April 2024

Neuregelung des parallelen Bezugs von Basiselterngeld

Beim Basiselterngeld gelten für Geburten ab 1. April 2024 folgende zusätzliche Einschränkungen:

Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld ist künftig nur noch maximal für einen Monat und nur innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes möglich. Die Neuregelung betrifft ausschließlich den gleichzeitigen Bezug von Basiselterngeld in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes. Sobald einer der Elternteile ElterngeldPlus bezieht, kann der andere Elternteil in diesem Zeitraum auch länger als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bekommen. Basiselterngeld kann nach wie vor für bis zu 14 Monate bezogen werden, wenn beide Elterngeld beantragen und einer der Elternteile weniger Einkommen hat als davor. Die Partnerschaftsbonus-Monate können ebenfalls frei gewählt werden. Weiterhin können Eltern von Frühchen, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren werden, sowie Eltern von Zwillingen, Drillingen oder weiteren Mehrlingen unverändert nach Bedarf, insbesondere für mehr als einen Monat, gleichzeitig Basiselterngeld beziehen.

Eine weitere Ausnahmeregelung ist geplant für den gleichzeitigen Bezug von Basiselterngeld für Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung und Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten. Daher werden voraussichtlich in naher Zukunft auch Eltern mit Kindern, die eine Behinderung haben, unverändert gleichzeitig Basiselterngeld beziehen können.

Weitere Informationen zu allen Neuregelungen im Elterngeld für Geburten ab 1. April 2024 finden Sie online unter: www.bmfsfj.de.